

Marktgemeinde Wiesentheid



Zuschussrichtlinien für den Bau von Zisternen im Markt Wiesentheid

Beschluss des Marktgemeinderates Nr. 2022/210 vom 17.03.2022

Präambel

Die Nutzung von Zisternen als Regenwasserspeicher oder als Retentionsmöglichkeit entlastet das Abwassersystem und senkt den Verbrauch von Frischwasser. Der Markt Wiesentheid würdigt und fördert daher den Einbau von Zisternen im Ortsgebiet als ökologische Maßnahme nach den nachfolgenden Zuschussrichtlinien:

1. Fördergrundlage

1.1 Der Markt Wiesentheid fördert den Bau von Zisternen im Ortsgebiet im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Grund pflichtgemäßen Ermessens zur Erreichung der in der Präambel genannten Ziele.

1.2 Es handelt sich bei der Förderung um verlorene Zuschüsse, welche eine freiwillige Leistung der Gemeinde darstellen. Auf die Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch.

1.3 Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen mit Hauptwohn- oder Firmensitz in Wiesentheid.

2. Art und Höhe der Förderung, Antragstellung

2.1 Gefördert wird der Bau von Zisternen im Markt Wiesentheid, soweit sie als freiwillige Maßnahme erstellt werden. Nicht gefördert werden Zisternen, welche baurechtlich, brandschutzrechtlich oder aufgrund eines Bebauungsplans vorgeschrieben sind. Gefördert werden Beton- und recycelbare Kunststoffzisternen.

2.2 Je Flurnummer ist nur eine Zisterne förderfähig. Eine Nachförderung für weitere Zisternen oder eine Vergrößerung bestehender Zisternen ist ausgeschlossen.

2.3 Die Förderung setzt voraus, dass das Fassungsvermögen der Zisterne mindestens 5 cbm beträgt und das Zisternenwasser ausschließlich zur Gartennutzung oder zum Retinieren von Niederschlagswasser verwendet wird. Sofern Zisternen (auch) zur Brauch- / oder Hauswassernutzung vorgesehen sind, ist eine Förderung ausgeschlossen.

2.4 Die Förderhöhe beträgt 50,00 Euro pro 1 Kubikmeter Fassungsvermögen. Bei einem un-
runden Fassungsvermögen wird bis zum nächsten vollen Kubikmeter aufgerundet. Die Förde-
rung ist auf 750 € (= maximal 15 cbm) gedeckelt.

2.5 Der Förderantrag ist vor Auftragserteilung / Kaufabschluss mit dem entsprechenden Form-
blatt beim Markt Wiesentheid zu stellen. Nach Erteilung der Förderzusage kann die Auftragser-
teilung erfolgen.

2.6 Nach Abschluss der Maßnahme ist die Rechnung beim Markt Wiesentheid einzureichen.
Auf dieser müssen das Bauvorhaben (z.B. in Form der Lieferadresse) und das Fassungsver-
mögen der Zisterne bezeichnet sein. Der Markt Wiesentheid gibt sodann die Auszahlung des
Zuschusses frei. Der Anspruch ist innerhalb von fünf Jahren ab Rechnungsdatum geltend zu
machen, andernfalls entfällt der Anspruch auf Förderung. Im Rückwirkungszeitraum ist Nr. 2.5
obsolet.

2.7 Der Markt Wiesentheid ist berechtigt, die im Förderantrag gemachten Angaben durch In-
augenscheinnahme der Zisterne vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu prüfen. Sollte sich
nach Auszahlung der Förderung herausstellen, dass das Vorhaben aus Gründen, welche der
Antragsteller zu vertreten hat, überfördert worden ist, oder wurden im Antrag falsche Angaben
gemacht, steht dem Markt Wiesentheid ein Anspruch auf Rückzahlung der gesamten Förde-
rung zu. Zudem wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 25% der Fördersumme fällig.

3. Zusätzliche Bestimmungen

3.1 Die Vorgaben der Entwässerungssatzung sowie der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung des Marktes Wiesentheid gelten auch für geförderte Zisternen unein-
geschränkt weiter. Gleiches gilt für gesetzliche Vorgaben und Auflagen. Eventuell erforderli-
che, behördliche Genehmigungen sind vor Beginn der Maßnahme durch den Antragsteller ein-
zuholen.

3.2 Die Zuschussrichtlinie tritt zum 01.04.2022 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit bis zu
ihrem Widerruf. Sie entfaltet Rückwirkung.

3.3 Der Marktgemeinderat ermächtigt die Verwaltung zum Vollzug dieser Zuschussrichtlinie.
In Streitfällen ist die Entscheidung des Ersten Bürgermeisters o.V.i.A. bindend.

Wiesentheid, den 17.03.2022

Köhler
Erster Bürgermeister